

Arbeiter- und Bauernmacht zum Ausdruck. Während die Staatsanwälte im imperialistischen System sich nur mit der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung beschäftigen und der Staatsmacht zur Unterdrückung der Werktätigen und aller fortschrittlichen Menschen dienen, hat der Staatsanwalt in der Staatsordnung der Arbeiter- und Bauernmacht die hohe Aufgabe, Wahrer der Rechte der Werktätigen und Hüter der demokratischen Gesetzmäßigkeit zu sein. Unsere Staatsanwälte üben, indem sie ihre Pflicht zur Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze erfüllen, eine wichtige politische Funktion aus: Sie wirken bei der Erziehung der Bürger zum demokratischen Rechtsbewußtsein und zur Staats- und Arbeitsdisziplin mit und tragen zugleich dazu bei, das Vertrauen der Bürger zu unserer Staatsordnung zu stärken und zu festigen.

Die Durchführung der neuen Aufgaben ist von der Erklärung und von dem Verständnis des Neuen abhängig. Sie bedarf der breiten Entfaltung der schöpferischen Initiative der Massen und erfordert eine enge Verbindung der Staatsfunktionäre mit den Werktätigen. Es ist klar, daß auch die Staatsanwälte mit ihrer Arbeit die Voraussetzungen für das Verständnis der politischen Zielsetzung unserer Gesetze schaffen, die Werktätigen mit dazu erziehen, daß sie die Einhaltung der ihrem Willen entsprechenden Gesetze überwachen und ihre Kräfte zur Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen mobilisieren müssen. Der Staatsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik hat also die hohe Aufgabe zu erfüllen, mit seiner Tätigkeit auf die Massen und die Staatsfunktionäre erzieherisch zu wirken; seine Arbeit muß bewußtseinsbildend sein.

II

Der Inhalt der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft ergibt sich zwar aus dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, in dem die Allgemeine Aufsicht als die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik bezeichnet wird, aber die Praxis hat gezeigt, daß der prinzipielle Unterschied zwischen der Überwachung der strikten Einhaltung der Gesetzmäßigkeit einerseits und der Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Verordnungen andererseits noch immer nicht klar erkannt wird.

Nach Wortlaut und Sinn unserer gesetzlichen Vorschriften hat der Staatsanwalt nicht die Durchführung der Gesetze und Verordnungen zu kontrollieren, sondern die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit zu garantieren (§10 Abs. 1, § 11 StAnwG). Die Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Verordnungen ist dagegen die Aufgabe der jeweils übergeordneten Verwaltungsorgane, insbesondere der Ministerien und der Räte der Bezirke; es gibt hierfür den Kontrollapparat der einzelnen Ministerien oder anderer Verwaltungsorgane, und ebenso gibt es die besondere Staatliche Kontrolle. Es sei in diesem Zusammenhang auf den Beschluß des Ministerrates zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der DDR vom 20. August 1953 (GBl. S. 995) verwiesen, der Wesen und Inhalt der Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Verordnungen bestimmt und die Verantwortlichkeit der Leiter der staatlichen Organe und ihrer leitenden Mitarbeiter in ihrem Aufgabenbereich festlegt, und zwar unbeschadet des Bestehens besonderer Kontrollorgane. Es sei weiter auf das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle vom 30. April 1953 (GBl. S. 685) verwiesen, das u. a. folgende Aufgaben auführt:

„Kontrolle und Stellungnahme zur Verwirklichung der Gesetze über den Staatshaushalt und den Volkswirtschaftsplan und Kontrolle über die Durchführung der Verordnungen und Beschlüsse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;

Kontrolle der Produktions-, Wirtschafts-, Finanz- und allgemeinen Verwaltungstätigkeit der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen, insbesondere die Kontrolle über die Durchführung eines strengen Sparsamkeitsregimes;

Aufdeckung und Beseitigung bürokratischer Erscheinungen.“

Außerdem ist auf das Statut für die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt vom 16. April 1953 (GBl. S. 707) zu verweisen, das u. a. als Aufgabe die Kontrolle der Durchführung der Gesetze sowie der Verordnungen und der Beschlüsse des Ministerrates und der Weisungen des Ministerpräsidenten durch die örtlichen Organe der Staatsgewalt nennt.

Von großem Interesse ist es für uns, die Auffassung der sowjetischen Wissenschaft zu dieser Frage kennenzulernen.

„Aufsicht, Überwachung“ und Kontrolle über die Durchführung der Gesetze und der Verordnungen der Regierung der UdSSR ist nicht Sache der Staatsanwaltschaften, sondern aller übergeordneten Organe im Hinblick auf die ihnen unterstellten sowie der von der Regierung eingerichteten besonderen Revisions-, Inspektions- und Kontrollorgane hinsichtlich der ihrer Kontrolle unterworfenen Dienststellen, Betriebe, Organisationen, „Amtspersonen* und Bürger ...

Die oberste staatsanwaltschaftliche Aufsicht unterscheidet sich von den anderen Arten der Aufsicht einmal dadurch, daß die erstere in der Hand eines besonderen staatlichen Organs liegt, das von anderen Organen des Staates (mit Ausnahme des Obersten Sowjets der UdSSR) unabhängig ist, also keinem der Organe untergeordnet ist, deren Tätigkeit es im Hinblick auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überwachen hat; sodann dadurch, daß die Staatsanwaltschaft die genaue Durchführung der Gesetze nicht im Wege der gewöhnlichen Aufsicht, Überwachung und Kontrolle erreicht (wofür andere Organe des Staates zuständig sind), sondern durch Aufdeckung von Gesetzesverletzungen und ihre Beseitigung sowie durch Heranziehung der Schuldigen zur Verantwortung.

Die Kontrolle der Durchführung der Gesetze ist eine der Hauptaufgaben der staatlichen Verwaltung, eine Aufgabe, die das übergeordnete Verwaltungsorgan hinsichtlich des ihm unterstellten, das Kontrollorgan gegenüber den seiner Kontrolle oder Aufsicht unterworfenen Dienststellen oder Betrieben hat.“⁵⁾

Zwar tritt P. W. Baranow dieser Auffassung entgegen; er verweist auf Art. 113 der Stalinschen Verfassung, wonach dem Generalstaatsanwalt der UdSSR die „Oberaufsicht über die genaue Durchführung der Gesetze“ durch alle Ministerien und deren nachgeordnete Behörden, ... „übertragen ist, und er meint, daß Tadowosjan mit seiner Ansicht „die Funktion der Staatsanwaltschaft bezüglich der Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit in der Verwaltung ins Archiv“ verweise“⁶⁾.

Es hat den Anschein, daß die Meinung Baranows vielfach auch in der Praxis der sowjetischen Staatsanwaltschaften vertreten wird. So enthielt z. B. der Arbeitsplan eines ländlichen Rayonstaatsanwalts in der Nähe von Moskau im April 1952 u. a. folgende Aufgabenstellung: „Prüfung und Kontrolle der Qualität der Waren in den Betrieben.“ Gleichzeitig war aber auch festgelegt: „Prüfung der Gesetzmäßigkeit aller Beschlüsse des Administrationskomitees des Rayons.“

Nach den für unsere Praxis maßgeblichen, oben zitierten Bestimmungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes sollte es klar sein, wo die Grenzen zwischen der — dem Staatsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik nicht obliegenden — Kontrolle der Durchführung der Gesetze und der zur Aufgabe des Staatsanwalts gehörenden Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze verläuft. Dennoch gibt es bis in die jüngste Zeit hinein noch falsche Auffassungen über die Zuständigkeit des Staatsanwalts in der Allgemeinen Aufsicht.

Mitteilungen und Beschwerden über schlechte Planausführung in der Produktion (z. B. Warenstau oder Materialmangel) sowie über Mängel in der Versorgung der Bevölkerung hat der Staatsanwalt nicht in eigener Zuständigkeit zu erledigen; sie müssen

⁵⁾ Tadowosjan, a. a. O., S. 281.

⁶⁾ Baranow, in „Sowjetstaat und Sowjetrecht“ 1951, Heft 9 (russ.).